

## Examenskurs Privatrecht

### 2. Besprechungsfall

#### Sachverhalt:

A ist mit seiner Familie nach Greifswald umgezogen. In der neuen Umgebung haben es ihm insbesondere die Segelboote auf dem Greifswalder Bodden angetan. Er beschließt daher, sich nach einem Boot umzuschauen. Bei dem Schiffbauer S wird er fündig. An einem Ausstellungsstück des S, einem Segelboot Typ 760 zum Sonderpreis von 35.000,- €, findet er großen Gefallen. Allerdings muss er nach genauer Prüfung seiner Finanzen feststellen, dass ihm das nötige „Kleingeld“ fehlt. Er verhandelt mit S über den Preis und mögliche Zahlungsvarianten. S verlangt von A Sicherheiten, da ihm die von A vorgeschlagenen Zahlungsvarianten zu unsicher erscheinen. Anderenfalls würden sie nicht miteinander ins Geschäft kommen.

A wendet sich, von dem Wunsch beseelt, ruhige Stunden auf See verbringen zu können, an seinen wohlhabenden Onkel O, der Verständnis für die Wünsche und die finanzielle Lage des A zeigt und bereit ist, eine Bürgschaft für die Kaufpreisschuld des A gegenüber S hinsichtlich des Bootskaufs zu übernehmen. O übergibt dem A allerdings nur ein Schriftstück mit der Überschrift „Selbstschuldnerische Bürgschaft“ und unterschreibt es sofort, da er wichtige andere Geschäfte zu erledigen hat. A solle den Rest ausfüllen und auch die Summe „bis 35.000,- €“ einsetzen.

A geht voller Freude zu S, um das ausgesuchte Segelboot zu erwerben. Leider hatte S das Segelboot Typ 760 vor dem erneuten Besuch des A schon anderweitig verkauft, aber er weist A auf ein günstiges Motorboot „Speedstar V 8“ hin. S findet an dem im Preis leicht herabgesetzten Ausstellungsstück Gefallen, jedoch beträgt der Preis immer noch 50.000,- €. A erinnert sich an das Schriftstück, das er von O erhalten hatte. Er einigt sich mit S darüber, dass das Motorboot innerhalb von zwei Wochen, spätestens aber am 30.06. geliefert werden solle. Anschließend vervollständigt A die ihm von O ausgehändigte Bürgschaftsurkunde, allerdings über einen Betrag von 50.000,- € und übergibt sie dem S.

Da A am 03.07. von S bezüglich des Motorbootes noch immer nichts gehört hatte, rief er S an und fragte nach dem Verbleib des Bootes. S konnte dem A nur die „traurige“ Mitteilung machen, dass das Motorboot bei einem Gewittersturm am Vorabend völlig zerstört wurde und er daher nicht liefern könne. Dennoch verlangte er von A die Zahlung der 50.000,-€, er könne ja schließlich nicht für Gewitterstürme haftbar gemacht werden, andernfalls werde er O aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen.

Da A auch in der Folgezeit nicht zur Zahlung bereit war, wendet sich S an O und verlangt Zahlung von 50.000,- € aus der Bürgschaft. O fällt wegen der Höhe der Bürgschaft aus allen Wolken und sagt S, dass er sich auf keinen Fall an diesen Bürgschaftsvertrag gebunden sehe. Er habe maximal für 35.000,- € einstehen wollen.

**Hat S gegen O einen Anspruch aus der Bürgschaft?**

**Kann A von S Schadensersatz verlangen, wenn das Motorboot einen Marktwert von 55.000,- € hatte?**